Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 1 des Nds. Kammergesetzes für die Heilberufe

Änderung der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen auf Beschluss der Kammerversammlung vom 20.06.2020:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen vom 21.04.2017, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 29.04.2017 wird wie folgt geändert:

Im Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Paragrafenteil werden in den §§ 5,6

Die Wörter „Befugnis“ durch „Ermächtigung“ ersetzt.

Abschnitt B, I. Klinische Neuropsychologie

Wird unter 7. Weiterbildungsermächtigung eingetragen.

Ergänzt wird das Inhaltsverzeichnis um „II. Systemische Therapie“ wie folgt:

II. Systemische Therapie

1. Definition	12
2. Weiterbildungsziel	12
3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit	12
4. Weiterbildungsinhalte	12
5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen	14
6. Weiterbildungsermächtigung	14
7. Anforderungen an die Weiterbildungsstätten	15
8. Übergangsregelungen	15

Im Abschnitt A: Paragraphenteil wird in den §§ 1, 3, 5, 6, 7, 8, 14

„befugter“ durch „ermächtigter“, „befugten“ durch „ermächtigten“, „Befugnis“ durch „Ermächtigung“, „befugt“ durch „ermächtigt“ ersetzt.

§2 Abs. 1

Wird nach „dieser Weiterbildungsordnung ist“ „1. ein wissenschaftlich anerkanntes Psychotherapieverfahren oder 2.“ eingefügt.

§10 Abs. 1

Wird der 2. Satz gestrichen.

§11 Abs.5

Wird das Wort „oder“ gestrichen und gegen „und“ ersetzt.

§16 Abs. 1

„entziehen“ wird durch „zurücknehmen oder widerrufen“ ersetzt

§16 Abs. 2

Wird wie folgt neu gefasst:

In dem Rücknahme- oder Widerrufsbescheid ist festzulegen, welche Weiterbildungsabschnitte das betroffene Kammermitglied gegebenenfalls ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung als Voraussetzung einer erneuten Anerkennung nachzuweisen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 10 bis 12 entsprechend.

§ 17

Wird wie folgt angepasst:

Die Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bereitstellung auf der Internetseite der Kammer (https://www.pknds.de) in Kraft.

Abschnitt B: Bereiche

Vor „Klinische Neuropsychologie“ wird „I.“ gesetzt.

4.

„Weiterbildungsbefugten“ wird durch „Weiterbildungsermächtigten“ ersetzt.

7.

„Weiterbildungsbefugnis“ wird durch „Weiterbildungsermächtigung“ ersetzt.

7.1

„befugt“ wird durch „ermächtigt“ ersetzt.

7.2

„Befugnis“ wird durch „Ermächtigung“ ersetzt.

8.

Wird in „Anforderungen an Weiterbildungsstätten“ geändert.

Abschnitt B wird um die Systemische Therapie wie folgt erweitert:

„II. Systemische Therapie

1. Definition

Die Systemische Therapie ist ein gemäß § 11 PsychThG wissenschaftlich anerkanntes psychotherapeutisches Verfahren zur Feststellung, Heilung und Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. In der Systemischen Therapie liegt ein besonderer Fokus auf dem sozialen Kontext psychischer Störungen. Dabei werden zusätzlich zu einer oder mehreren Patientinnen („Indexpatientinnen“) weitere Mitglieder des für die Patientinnen bedeutsamen sozialen Systems einbezogen. Die Therapie fokussiert auf die Interaktionen zwischen Mitgliedern der Familie oder des Systems und deren weitere soziale Umwelt.

Die Systemische Therapie betrachtet wechselseitige intrapsychische (kognitiv-emotive) und biologisch somatische Prozesse sowie interpersonelle Zusammenhänge von Individuen und Gruppen als wesentliche Aspekte von Systemen. Die Elemente der jeweiligen Systeme und ihre wechselseitigen Beziehungen sind die Grundlage für die Diagnostik und Therapie von psychischen Erkrankungen.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Systemische Therapie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Systemische Therapie“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Die Weiterbildung besteht ausfolgenden Inhalten:

- mindestens 240 Stunden theoretische Weiterbildung
- mindestens 280 Stunden praktische Weiterbildung (Falldokumentationen)
- mindestens 100 Stunden Selbsterfahrung
- mindestens 70 Stunden Supervision
- mindestens 60 Stunden Intervision

4. Weiterbildungsinhalte

4.1. Theoretische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden)

Curriculare Vermittlung von Kenntnissen der Systemischen Therapie der folgenden Inhalte

4.1.1. Systemisches Basiswissen (60 UE):

- Wissenschaftstheoretische und epistemologische Positionen, Systemwissenschaftliche Grundlagen, Kybernetik
- 2. Ordnung, Synergetik, Autopoesis, Chaostheorie, Theorie sozialer Systeme, Konstruktivismus
- Geschichte der Familientherapie/Systemischen Therapie
- Familientherapeutische/systemische Schulen/Ansätze, Schnittstellen zu anderen therapeutischen Richtungen
- zirkuläre Perspektive (z. B. Selvini-Palazzoli, Boscolo, Cecchin), strukturelle Perspektive (z. B. Minuchin, Haley, Guntern), lösungs- und ressourcenorientierte Perspektive (z. B. de Shazer), strategische Perspektive (z. B. Haley, Weakland), mehrgenerationale Perspektive (z. B. Boszormeny-Nagy, Stierlin), narrative Perspektive (z. B. White), wachstumsorientierte, erlebnisaktivierende Perspektive (z. B. Satir, Bosch. Whitaker), dialogische Perspekti-ve (z. B. Anderson)
- Einbeziehung von gesellschaftlichen und institutionellen Kontexten

4.1.2. Systemische Diagnostik (20 UE):

- Systemische Modelle für die Beschreibung und Erklärung psychischer, psychosomatischer und körperlicher Störungen und Symptome, von Konflikten und Problemen, von kommunikativen Mustern, Beziehungsstrukturen, Verarbeitungs- und Bewältigungsformen, Ressourcen und Lösungskompetenzen
- Risiko- und Schutzfaktoren
- Indikationen und Kontraindikationen

4.1.3. Therapeutischer Kontrakt (20 UE):

- Therapeutische Grundhaltung: Allparteilichkeit, engagierte Neutralität, Zirkularität; Neugier/ empathisches Interesse, Wertschätzung/Respekt

Gestaltung von Therapiekontext und - prozess: Indikations- und Kontextklärung, Aufbau, Entwicklung, Beendigung einer therapeutischen Beziehung, Kooperation mit Patientinnen, deren Angehörigen sowie mit anderen relevanten Akt-euren im sozialen Kontext der Pa-tientinnen, Anerkennung und Förderung der systemeigenen

- Ressourcen der Patientin, Reflexion der Rolle als Therapeutin und des Arbeitskontextes

4.1.4. Systemische Methodik (140 UE):

Vermittlung und Training systemischer Methoden und Techniken, die auf den (in 4.1.1 beschriebenen) theoretischen Grundannahmen der Systemischen Therapie beruhen:

Techniken auf der Grundlage zirkulärer Methoden:

- Zirkuläres Interviewen/zirkuläres Fragen
- Hypothesenbildung
- Allparteilichkeit/engagierte Neutralität
- Abschlusskommentar/Schlussintervention

Techniken auf der Grundlage struktureller Methoden:

- Joining zum Aufbau einer therapeutischen Beziehung
- Strukturanalyse
- Umstrukturieren/Verändern von Koalitionen und Grenzen
- Erstellen von Zielhierarchien
- Hausaufgaben

Techniken auf der Grundlage lösungsorientierter Methoden:

- Hypothetische und zukunftsorientierte Fragen
- Ausnahme- und Bewältigungsfragen
- Skalierungen

Techniken auf der Grundlage strategischer Methoden:

- Positive Umdeutungen/Reframing
- Symptomverschreibungen

Techniken auf der Grundlage mehrgenerationaler Methoden:

- Genogramm
- Photogramm

Techniken auf der Grundlage narrativer Methoden:

- Dekonstruktion leiderzeugender Geschichten
- Externalisierungen
- Inneres Parlament
- Therapeutische Briefe

Techniken auf der Grundlage erlebnisaktivierender Methoden:

- Genogramm

o Familienskulptur

o Familienrekonstruktion

Techniken auf der Grundlage dialogischer Methoden:

o Reflecting Team

o Open Dialog

• Methoden und Techniken in unterschiedlichen Settings und Kontexten: Einzel-, Paar-, Familientherapie, Arbeit mit spezifischen Familiensystemen, aufsuchende Familientherapie (AFT), Mehrfamilientherapie (MFT), Systemische Therapie bei Trennung und Scheidung, Systemische Therapie zwischen Freiwilligkeit und Zwang, Arbeit in Familien mit Gewalterfahrung, Traumaarbeit in der Systemischen Therapie

• Spezifische Methoden und Techniken in der systemischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie: z. B. bei Fütter-, Schlaf- und Schreistörungen, Entwicklungsstörungen, depressiven Störungen, Angst- und Zwangsstörungen, Aufmerksamkeitsdefizit, Dissozialität, Delinquenz, Gewalt, Sucht

Spezifische Methoden und Techniken in der Systemischen Therapie von Erwachsenen: z. B. bei Schizophrenie und schizoaffektiven Psychosen, Depressionen, Angst- und Zwangsstörungen, somatoformen Störungen, Post-

• traumatische Belastungsstörungen, Borderline-Syndrom

4.2. Praktische Weiterbildung (mindestens 280 Stunden)

Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 280 Behandlungsstunden, die supervidiert sein müssen. Die Weiterbildungsteilnehmerinnen führen mindestens jeweils einen Fall im Einzel-, Paar-, Familien- oder einem anderen Mehrpersonen-Setting unter begleitender Supervision durch. Zwei dieser Fälle müssen mit mindestens 20 Sitzungen über mindestens ein Jahr stattgefunden haben. Fünf Behandlungsfälle sind ausführlich zu dokumentieren.

Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmerinnen durch ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patientinnen mit Systemischer Therapie erwerben.

4.3. Supervision (mindestens 70 Supervisionsstunden):

Die systemische Praxis wird kontinuierlich durch zur Weiterbildung ermächtigte befugte Supervisorinnen begleitet. Supervision dient der Reflexion des diagnostischen und systemischen Handelns sowie der therapeutischen Rolle unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes. Mindestens 40 Stunden sollen in der Gruppe stattfinden. Während der Weiter-bildung sind zwei Arbeitssitzungen (live, per Video oder Audio) in der Supervision vorzustellen.

Die Supervisorin sollte nicht identisch sein mit der Selbsterfahrungsleiterin.

4.4. Selbsterfahrung (mindestens 100 Stunden):

Selbsterfahrung in Systemischer Therapie bezieht sich auf die Herkunftsfamilie sowie die aktuellen Lebens- und Berufskontexte. Die Selbsterfahrung soll ein Familienrekonstruktionsseminar im Gruppensetting (mindestens 25 Stunden) beinhalten.

4.5. Intervision/Peergroup (mindestens 60 Stunden):

Ziel ist, dass die Weiterbildungsteilnehmerin die Erfahrung macht, selbstorganisiert eigene therapeutische Kompetenzressourcen und jene von Kollegen zu mobilisieren.

5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 9 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 8
- Dokumentation von fünf Falldarstellungen (s. 4.2)

6. Weiterbildungsermächtigung

Die Weiterbildungsermächtigung kann für einzelne oder mehrere Teile der Weiterbildung erteilt werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 4 sowie die im Folgenden genannten, spezifischen Voraussetzungen erfüllt sind.

6.1. Zur Weiterbildung Ermächtigte

Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsermächtigung gemäß § 5 Absatz 1 der Weiterbildungsordnung sind:

- Approbation als Psychologische Psychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin
- abgeschlossene Aus-/Weiterbildung in dem Bereich Systemische Therapie
- mindestens fünfjährige psychotherapeutische Tätigkeit
- mindestens dreijährige Tätigkeit als Dozentin im Fachgebiet Systemische Therapie
- Tätigkeit an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte
- kontinuierliche Fortbildung in Systemischer Therapie

6.2. Zur Weiterbildung in Supervision Ermächtigte

Voraussetzungen für die Weiterbildungsermächtigung als Supervisorin abweichend von 6.1. sind:

- Approbation als Psychologische Psychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin
- abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung in Systemischer Therapie

- mindestens fünfjährige psychotherapeutische Tätigkeit
- mindestens dreijährige Tätigkeit als Dozentin im Fachgebiet Systemische Therapie
- kontinuierliche Fortbildung in Systemischer Therapie

7. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung werden gemäß § 5 Absatz 2 zugelassen: Einrichtungen der ambulanten und/oder stationären Versorgung von Patienten mit psychischen Störungen von Krankheitswert, die systemisch-therapeutische Behandlungen und alle für den Bereich Systemische Therapie vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte durchführen. Ein Antragsteller, der selbst nicht alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte durchführt, kann zum Zweck der Weiterbildung in Systemischer Therapie mit anderen geeigneten Einrichtungen kooperieren. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann erteilt werden, wenn die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte von den Kooperationspartnern gemeinsam in vollem Umfang durchgeführt werden, die Kooperation auf einer vertraglichen Basis beruht und eine einheitliche und kontinuierliche Anwendung des Curriculums gewährleistet ist. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass durch enge Zusammenarbeit und Abstimmung der kooperierenden Einrichtungen die Weiterbildung in einem konzeptuell einheitlichen Gesamtzusammenhang erfolgt. Die Weiterzubildenden müssen die Weiterbildung ohne Unterbrechung absolvieren können. Die zugelassene Weiterbildungsstätte hat den Fortbestand der Zulassungsvoraussetzungen sicherzustellen.

8. Übergangsregelungen

§ 14 gilt entsprechend“

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer verkündet.

Hannover, den 20.06.2020

Roman Rudyk
Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen